

Was ist bei der GEMA-Anmeldung zu beachten.

Benutzen Sie als Mitgliedsverein des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz grundsätzlich nur die Formulare unserer Webseite www.lmv-rlp.de. Dort sind immer die aktuellen Formulare zu finden. Die Formulare der GEMA sind weitestgehend selbsterklärend.

Was muss angemeldet werden? Alle Veranstaltung mit Musik oder Konzerte, die als alleiniger Veranstalter, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden.

Konzerte

sind Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik mit Musikern, bei denen Musik für eine vorrangig zu diesem Zweck versammelte Hörerschaft erklingt und im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht.

Grundsätzlich müssen zur Ermittlung der Urheberrechtsvergütung der GEMA die aus der Veranstaltung erzielten Bruttoumsätze sowie die Anzahl der Besucher mitgeteilt werden.

Da diese Angaben ja erst nach dem Konzert möglich sind, müssen Konzerte ab sofort mit dem neu konzipierten Fragebogen „Konzert von Mitgliedervereinen im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz“ innerhalb von 5 Tage nach dem Veranstaltungstag gemeldet werden.

Diese Regelung gilt jedoch nur für Konzerte und stellt ausdrücklich eine Abweichung von Ziffer 7.(1) des aktuellen Rahmenvertrags dar.

Zu den Bruttoumsätzen zählen: Umsätze aus dem Kartenverkauf (ohne Vorverkaufs- und Systemgebühren) und weitere durch die Veranstaltung erzielten geldwerten Vorteile, wie zum Beispiel Einnahmen durch Werbung, Sponsoring bzw. hiermit vergleichbare Zuwendungen.

Bei Konzertveranstaltungen ohne Eintrittsgeld wird gemäß Tarif U/K nach der Anzahl der Besucher abgerechnet.

Was ist mit der Musikfolge für das Konzert?

Auf Seite 2 des Fragebogens „Konzert von Mitgliedervereinen im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz“ muss auch weiterhin die entsprechende Musikfolge aufgeführt werden (Ziffer 8 des aktuellen Rahmenvertrags). Sollten Sie ein Programmheft für Ihre Veranstaltung erstellt haben, legen Sie einfach ein Exemplar dem Fragebogen bei.

Sind Konzerte auch mit dem Pauschalvertrag abgegolten?

Ja, natürlich fallen Konzerte unter den Pauschalvertrag!

Was passiert, wenn nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder überhaupt nicht gemeldet wird?

Für den Fall, dass die Bruttoumsätze der GEMA nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, errechnet sich die Basis für die Urheberrechtsvergütung aus dem Höchsteintrittsgeld multipliziert mit der Höchstpersonenzahl (Raumkapazität). Sollte überhaupt keine Meldung mit dem o.a. Fragebogen erfolgen, so ist die GEMA gemäß Ziffer 9 des aktuellen Rahmenvertrags berechtigt, ihre Forderungen in Höhe der doppelten tariflichen Vergütungssätze geltend zu machen .

Keine Konzerte im Sinne des Tarifes U-K sind:

Silvesterveranstaltungen, Brunch mit Musik, Veranstaltungen mit Tanz, Disco, Musikfrühschoppen, Live-Musik auf Stadtfesten, Instrumentenvorstellungen sowie generell Veranstaltungen, auf denen der Verzehr von Speisen und Getränken mehr als nur eine untergeordnete Rolle spielt. (Diese Einschränkung ist bereits erfüllt, wenn der Verzehr mit Bedienung an den Tischen gekoppelt ist; der übliche Getränkeausschank mit Selbstbedienung in der Konzertpause ist damit aber nicht gemeint). Diese Veranstaltungen werden wie bisher nach dem U-VK Tarif abgerechnet.

Wichtiger Hinweis:

jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, seine musikalischen Veranstaltungen bei der GEMA zu melden. Dies darf niemand anderes in Ihrem Namen oder in Ihrem Auftrag tun. Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird Ihnen die GEMA ein Strafgeld auferlegen.

Bitte beachten Sie: Grundsätzlich ist immer der Veranstalter GEMA - Pflichtig!

Für Veranstaltungen die nicht durch den Pauschalvertrag abgegolten sind, erhalten sie von der GEMA einen Nachlass in Höhe von 20%.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: hermannjosefesser@kabelmail.de / Tel. 02635-3009059.